9. Januar 1976

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Bangladesh

Politisches Departement. Antrag vom 8. Dezember 1975 (Beilage) Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. Dezember 1975 (Zustimmung) Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 30. Dezember 1975 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

beschlossen:

- 1. Dem Abschluss eines Rahmenabkommens mit der Volksrepublik Bangladesh wird zugestimmt.
- 2. Der Delegierte für technische Zusammenarbeit, dessen Stellvertreter, der schweizerische Botschafter in Bangladesh, oder der schweizerische Geschäftsträger a.i. wird zur Verhandlung und zum Abschluss eines solchen Abkommens ermächtigt.

Protokollauszug an:

- EPD 20 zum Vollzug - FZD 9 zur Kenntnis

- EVD 5 (GS 2, HA 3) zur Kenntnis

2 zur Kenntnis 2 " " - EFK

- FinDel

Für getreuen Auszug, der Protokollführer:



t.311 Bangladesch 4 - AD/sca

3003 Bern, den 8. Dezember 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit mit der Volksrepublik Bangladesch

Bangladesch ist mit einem BSP von 70 \$ nicht nur der ärmste Staat
Asiens, sondern gehört zu den benachteiligsten Staaten der Welt
überhaupt. Es figuriert auch auf der vom Generalsekretär der UNO
aufgestellten Liste der durch die weltwirtschaftlichen Umstellungen
am stärksten betroffenen Ländern der Welt und bedarf deshalb in verstärktem Masse der E-ntwicklungszusammenarbeit. Gemäss dem Grundsatz
unserer Entwicklungspolitik, wonach speziell die ärmsten Länder,
Regionen und Bevölkerungsgruppen unterstützt werden sollen,
drängt sich eine Vergrösserung unserer Hilfe an Bangladesch auf.
Die Einsicht in die Notwendigkeit einer stärkeren Unterstützung
dieses Staates kam bereits zum Ausdruck im Zusammenhang mit dem
Bundesbeschluss betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe mit
Bangladesch vom 3. Oktober 1975.

Bisher hat die Schweiz mit vier asiatischen Staaten Rahmenabkommen über technische Zusammenarbeit abgeschlossen: mit Indien, Indonesien, Nepal und Pakistan. Mit Bangladesch hat sie im Rahmen ihrer technischen Zusammenarbeit bis heute Verpflichtungen in der Höhe von Fr. 1'695'000.— eingegangen. Um unsere gegenwärtige und künftig vermehrte Hilfe auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen und so auch die Arbeit der schweizerischen Hilfsorganisationen zu erleichtern, ist der Abschluss eines Rahmenabkommens über technische Zusammenarbeit auch mit Bangladesch unumgänglich geworden. Die Regierung von Bangladesch, der wir den Entwurf eines Vertrags zur Prüfung unterbreitet haben, hat sich bereit erklärt, diesen zu unterzeichnen und damit die darin aufgeführten Verpflichtungen zu übernehmen.

Wir erinnern daran, dass die Bundesversammlung mit Beschluss vom 20. Dezember 1962 den Bundesrat ermächtigt hat, mit Entwicklungländern Vereinbarungen über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit abzuschliessen.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beantragt das Eidgenössische Politische Departement:

- 1. dem Abschluss eines Rahmenabkommens mit der Volksrepublik Bangladesch zuzustimmen;
- 2. den Delegierten für technische Zusammenarbeit, dessen Stellvertreter, den schweizerischen Botschafter in Bangladesch, oder den schweizerischen Geschäftsträger a.i., zur Verhandlung und zum Abschluss eines solchen Abkommens zu ermächtigen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

Zum Mitbericht an:

- die Eidg. Finanzverwaltung
- die Handelsabteilung
- die Direktion für Völkerrecht
- die Politische Direktion, Abteilung II

Protokollauszug an:

- EPD in 20 Exemplaren zum Vollzug
- EVD, Handelsabteilung, in 5 Exemplaren zur Kenntnisnahme
- EFZD, Finanzverwaltung, in 5 Exemplaren zur Kenntnisnahme Bundeskanzlei, zur Ausstellung der Vollmacht